

15) Haben Wir amoch zu desto mehrerer Beforderung dieses heilsamen Werks der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse nachfolgende Vortheile und Privilegia gnädig zugestanden, als:

a) Daß, wann einige Unserer Bedienten von den Obersten bis zum Niedrigsten, ohne Hinterlassung einer Wittwen oder Kinder, versterben werden, deren Sterbe-Quartal der Kasse anheim fallen, nicht weniger

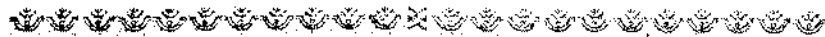
b) Unsere Bediente künftighin ohne Unterschied das erste Quartal umsonst dienen, und solches Gehalt derselben gleichfalls zufließen. Ferner

c) Die ertragende Portiones denen daran Theil habenden Wittwen und Waisen aus der ewehnten Kasse, wenn auch dieselbe gleich ihr Domicilium außer Landes genommen, jedesmalen zu bestimmter Zeit, und zwar ohne das geringste Abzugsgeld dahin ausgefolget, und

d) Diese Societät alle Vorrechte, wie andere pia corpora, genießen solle. Endlich

e) Die denen Wittwen und Waisen hieraus alsählich zufließende Alimontgelder, unter keinem Prätext, auch sogar nicht wegen Schulden des Verstorbenen oder anderer Ursachen, denenselben entzaget, oder mit Arrest belegt werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktten Gräß. Insiegels. So geschehen Demold den 11 Januar 1752.



Num. XXVII.

Verordnung wegen der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, von 1752.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almenden, Erb-Burggraf zu Netrecht. ic. Nachdem Wir vernommen, gestalt die in Unserer Grafschaft eingeführte ibralt allgemeine Gemeinschaft der Güter unter denen Eheleuten, wovon niemand ohne Unterschied des Standes und Amtes, als allein die Ritterschaft, eximiret ist, von einigen in Zweifel gezogen wird: so befehlen Wir Unserer Regierungs-Canzlei und Hofgericht, desgleichen Drossen und Beamten, auch Magisträten in denen Städten, über dieses Principium künftighin vest zu halten, und wenn durch besondere Pacta ein anderes nicht verabredet worden, davon in judicando nicht abzugehen. Demold den 17 Januar 1752.

